

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert am 19.06.2018 und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 08.01.1992, zuletzt geändert am 22.04.2009 hat der Gemeinderat der Stadt Weinheim am 14.11.2018 folgende

S a t z u n g

zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung vom 31.03.2004 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Zuständigkeiten

Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Ersten Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, sowie die Bewirtschaftung von Mitteln des Wirtschaftsplanes und die Stundungen von Forderungen im Einzelfall gemäß der in der Geschäftsordnung festgelegten Höhe. Der technischen Bereichsleitung obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Ausschuss für Technik und Umwelt zuständig ist. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weinheim, 11. Dezember 2018

Dr. Fetzner
Erster Bürgermeister

Hinweis

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Weinheim, 15. Dezember 2018

Der Erste Bürgermeister